

1896

15. November 1978

Transfertkreditabkommen mit Malaysia, Genehmigung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. Oktober 1978 (Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 3. November 1978

(Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 24. Oktober 1978

(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Wortlaut des beiliegenden, am 6. Oktober 1978 paraphierten Abkommens zwischen der Schweiz und Malaysia über die Gewährung von Transfertkrediten wird genehmigt.
2. Botschafter K. Jacobi, Delegierter für Handelsverträge, wird ermächtigt, das Transfertkreditabkommen zwischen der Schweiz und Malaysia zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Unterzeichnungsvollmacht für Botschafter K. Jacobi auszustellen.
4. Das Eidgenössische Politische Departement wird ermächtigt, der Regierung Malaysias am Tage der Abkommensunterzeichnung die in Artikel 10 der Vereinbarung vorgesehene Mitteilung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorschriften betreffend den Abschluss und die Inkraftsetzung von internationalen Verträgen zuzustellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EVD 25 (GS 10, HA 15) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zum Vollzug
- FZD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Sawant





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 19. Oktober 1978

AusgeteiltAn den BundesratTransferkreditabkommen mit Malaysia1. Zusammenhang

Mit Beschluss vom 8. Februar 1978 hat der Bundesrat die Handelsabteilung ermächtigt, der Regierung Malaysias die Bereitschaft der schweizerischen Regierung zum Abschluss eines Transferkreditabkommens zu erklären und entsprechende Verhandlungen zu führen. Die anlässlich der schweizerischen ASEAN Goodwill-Mission II Ende Februar 1978 in Kuala Lumpur mit hohen Vertretern des malaysischen Finanzministeriums aufgenommenen Gespräche konnten am 6. Oktober 1978 mit der Paraphierung eines einvernehmlichen Abkommenstextes abgeschlossen werden.

2. Zweck des Abkommens

Das Abkommen bildet die zwischenstaatliche Rahmenvereinbarung für einen Kredit, der von einer schweizerischen Bankengruppe (Schweizerischer Bankverein als Federführer, Schweizerische Bankgesellschaft, Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerische Volksbank) der malaysischen Regierung für den Bezug schweizerischer Investitionsgüter und Dienstleistungen eingeräumt wird. Die Schweiz sichert die Gewährung der Exportrisikogarantie zu (Artikel 8), während die malaysische Regierung die Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen an die Bankengruppe garantiert (Artikel 6).

### 3. Inhalt des Abkommens

Der Gesamtwert der Investitionsgüterlieferungen und Dienstleistungen, die über das Transferkreditabkommen abgewickelt werden können, beträgt 60 Millionen Franken (Artikel 2). Davon sind bei Investitionsgüterlieferungen 15 Prozent und bei Dienstleistungen 20 Prozent Anzahlung in freien Devisen ausserhalb des Kreditabkommens zu zahlen (Artikel 1 des Durchführungsprotokolls). Die Rückzahlungsfrist beträgt zehn Jahre für Investitionsgüter und fünf Jahre für Dienstleistungen (Artikel 2 des Durchführungsprotokolls). Die schweizerische Bankengruppe wird ihrerseits mit der malaysischen Regierung ein Kreditabkommen abschliessen. Dieses wird namentlich die Bedingungen für die Beanspruchung des Kredits, die Kreditkonditionen und die administrativen Abmachungen betreffend die Kreditabwicklung enthalten.

### 4. Haltung der Kommission der Exportrisikogarantie

Die Kommission für die Exportrisikogarantie hat sich grundsätzlich bereit erklärt, für den Transferkredit an Malaysia die ERG zum Satz von 90 Prozent zu gewähren.

### 5. Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Die Auswirkungen des Transferkreditabkommens auf den Bund beschränken sich auf die Gewährung der Exportrisikogarantie. Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

### 6. Konsultation anderer Departemente

Das Eidgenössische Politische Departement und die Eidgenössische Finanzverwaltung sind mit dem Antrag einverstanden.

### 7. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und in Anbetracht, dass nach anerkannter Praxis der Bundesrat internationale Verträge,

die für die Schweiz keine neuen Verpflichtungen nach sich ziehen, in eigener Kompetenz abschliesst,

beantragen

wir Ihnen:

1. Der Wortlaut des beiliegenden, am 6. Oktober 1978 paraphierten Abkommens zwischen der Schweiz und Malaysia über die Gewährung von Transferkrediten wird genehmigt.
2. Botschafter K. Jacobi, Delegierter für Handelsverträge, wird ermächtigt, das Transferkreditabkommen zwischen der Schweiz und Malaysia zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Unterzeichnungsvollmacht für Botschafter K. Jacobi auszustellen.
4. Das Eidgenössische Politische Departement wird ermächtigt, der Regierung Malaysias am Tage der Abkommensunterzeichnung die in Artikel 10 der Vereinbarung vorgesehene Mitteilung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorschriften betreffend den Abschluss und die Inkraftsetzung von internationalen Verträgen zuzustellen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*K. Jacobi*

Beilage:

Transferkreditabkommen  
mit Malaysia

Protokollauszug an:

- |            |    |                    |                           |
|------------|----|--------------------|---------------------------|
| - EVD      | 25 | (GS 10, Handel 15) | zum Vollzug mit Vollmacht |
| - EPD      | 6  | zur Kenntnis       |                           |
| - FZD      | 7  | " "                |                           |
| - EFK      | 2  | " "                |                           |
| - Fin.Del. | 2  | " "                |                           |